



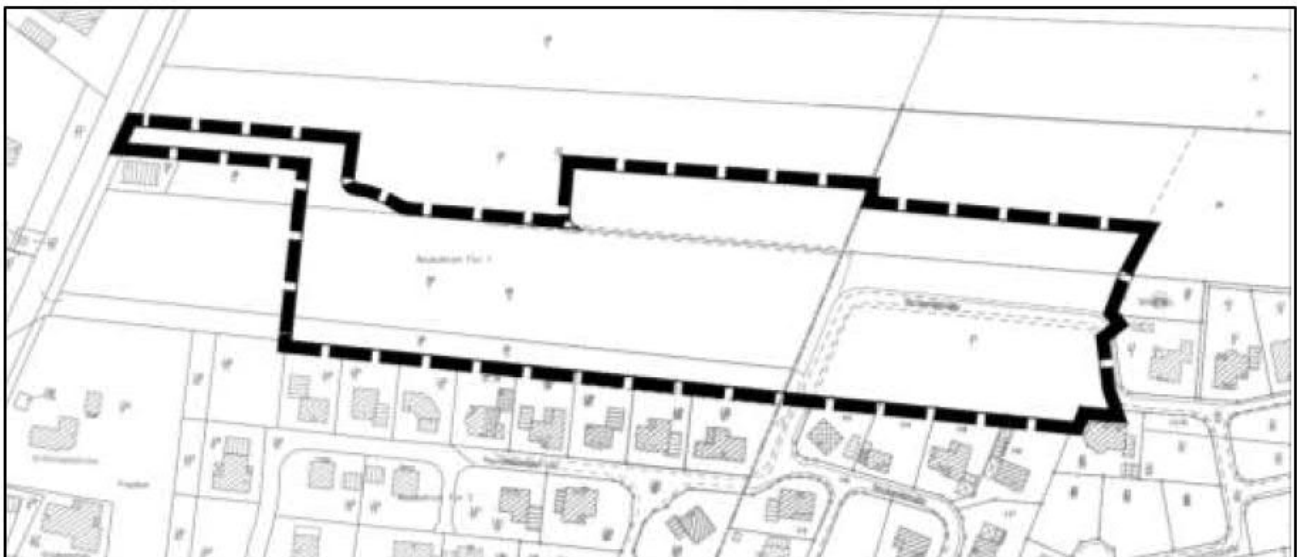
ausgehängt am: 23.11.2021

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20
„Neusustrum - Dorfmitte IV“ der Gemeinde Sustrum
gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren
mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum - Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, © 2020)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum - Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum - Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, Ortsteil (OT) Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, den 23.11.2021



- Heinz-Hermann Hoppe -
(Bürgermeister)